

und ohne daß ein Vorbericht an die Kammer nöthig geworden wäre, die Folge ergeben haben, daß das Gesetz nicht zur Berabschiedung während dieses Landtags käme. Wenn also selbst eine so verwerfliche Politik stattfände, so würde die Aeußerung derselben, wie sie im Vorberichte enthalten ist, gewiß eine sehr ungeschickte sein. Wir sehen ja, meine Herren, daß manche sehr wichtige Angelegenheiten in Deputationen geschlafen haben und noch schlafen und erst in den letzten Momenten des Landtags zum Erwachen kommen, wo sie dann entweder gar nicht erledigt werden können, oder über das Knie gebrochen werden müssen. Ein derartiges Verfahren hat die Deputation nicht einschlagen zu dürfen geglaubt; sie hat es für offener gehalten, mit dem Vorbericht in die Kammer zu kommen, ohne Scheu zu erklären, daß die Angelegenheit so wichtig und schwierig sei, daß sie sich besser für eine Zwischendeputation eigne, daß aber, wenn die Kammer diese Ansicht nicht theile, die Deputation dann sich für verpflichtet halte, noch einen Bericht zu fertigen, so gut sie ihn nur wird geben können. Wenn weiter der Deputation direct und indirect ein Mangel an Fleiß vorgeworfen worden ist, so muß ich einen derartigen Vorwurf zurückweisen. Diejenigen Mitglieder der Deputation, auf deren Thätigkeit es hauptsächlich hierbei mit ankam, namentlich auch der Herr Referent, haben gewiß eben so viele Beweise des Fleißes gegeben, als diejenigen Herren, welche sich über den Mangel an Fleiß beschwert haben. Was meine Person anlangt, so wird die geehrte Kammer mir wohl das Zeugniß nicht versagen, daß, wenn auch der Werth dessen, was ich gearbeitet habe, hinter den Arbeiten Anderer gewiß weit zurücksteht, doch das Maas meiner Arbeit nicht kleiner war und ich gewiß so viel gearbeitet habe, wie irgend Jemand in der Kammer. Wenn weiter der Deputation der Vorwurf gemacht worden ist, daß sie zu spät mit ihrem Vorberichte komme, wenn namentlich der geehrte Abgeordnete v. Thielau bemerkt hat, daß erst nach sechs bis sieben Monaten dieser Vorbericht erfolge, so liegt dabei ein factischer Irrthum zu Grunde. Am 8. November hat sich die Deputation constituirt und am 20. Februar ist der Bericht an die Kammer gelangt, also nicht nach 6—7, sondern nach  $3\frac{1}{2}$  Monaten. Wenn aber die Deputation  $3\frac{1}{2}$  Monat brauchte, den Vorbericht zu liefern, so ist der Grund hauptsächlich der, daß es ihr sehr schwer wurde, einen derartigen Vorschlag der Kammer zu machen, daß sie sich nicht sofort und nur ungern dazu entschließen konnte, daß sie den lebhaftesten Wunsch gehegt hat, diese Angelegenheit noch in der Kammer zur Erledigung zu bringen, daß aber der Geschäftsdrang, welcher in der Kammer sich kundgab, Schuld gewesen ist, daß die Deputation endlich gezwweifelt hat, diese Angelegenheit durch beide Kammern hindurchgehen und zur Berabschiedung gelangen zu sehen. Nach dieser Ueberzeugung glaubte die Deputation nicht besser und offener handeln zu können, als wenn sie es der Kammer anheimstellte, ob der Gegenstand noch berathen werden solle oder nicht. Ich glaube, meine Herren, wenn die geehrte Kammer den Vorschlag der Majorität der Deputation nicht annimmt, so wird die einzige Folge davon die sein, daß die Deputation eine Reihe von Sitzungen über den Entwurf hält, einen guten kostbaren Zeitabschnitt an diese Angelegenheiten wendet, und daß endlich ein

Unerhöchtes Decret des Inhalts eingeht: Nachdem Einsicht genommen worden ist von dem Geschäftsstande des gegenwärtigen Landtags, werden die und die Gesetze wieder zurückgenommen und der Schluß auf die und die Zeit festgestellt; und dann wird die aufgewendete Zeit und Arbeit verloren sein. Der Zeitpunkt, den ich berechnet habe, wo der Gegenstand in der Kammer zur Berathung kommen kann, hat selbst von keinem Gegner der Majorität bestritten werden können. Nun frage ich, meine Herren, ob Sie wohl werden verlangen wollen, daß unter solchen Umständen die Deputation noch die jetzige so kostbare Zeit an diesen Gegenstand wendet. Ich glaube selbst, daß, nachdem der Königl. Herr Commissar, der besser als die Deputation im Stande ist, den Zeitpunkt zu ermessen, der für die Dauer des Landtags bestimmt ist, erklärt hat, es sei factisch unmöglich, diese Angelegenheit noch zur Erledigung zu bringen, es sogar Pflicht der Staatsregierung sei, dieses Gesetz zurückzunehmen und die kostbare Zeit zu sparen, die die Ständeversammlung auf dasselbe verwenden würde. Ich glaube, meine Herren, wenn es dem Herrn Präsidenten möglich wäre, über den Stand der Geschäfte, welche noch rückständig sind, der geehrten Kammer Auskunft zu ertheilen, so würde sich am sichersten ergeben, daß, wie auch der Herr Commissar gesagt hat, es factisch unmöglich ist, diese Sache zur Erledigung zu bringen. Es liegen noch so viele Angelegenheiten unerledigt vor, daß weder die Kräfte der Kammer, noch der Deputation hinreichen werden, selbst nur die Regierungsvorlagen, geschweige denn die vielen Petitionen zur Erledigung zu bringen. Wenn der Abgeordnete v. Thielau gesagt hat, es genüge ein Blick in das Wassergesetz, um sich zu überzeugen, daß die Sache nicht so schwierig sei, so muß ich gestehen, ich habe mehr als einen Blick hineingeworfen und finde allerdings die Sache sehr schwer. Wenn der geehrte Abgeordnete ferner gesagt hat, es existire schon eine umfangreiche Literatur über diese Materie, so bezieht sich das, was die Deputation darüber gesagt hat, mehr darauf, daß die Literatur sich gerade dieses Gesetzes bemächtigen möchte, um über die Ansichten und Grundsätze, die darin enthalten sind, aufzuklären. Wenn viele Petitionen um Berathung des Gesetzes eingegangen sind, so muß ich wiederholen, was der Bericht schon gesagt hat, daß auch in diesen Petitionen theilweise die Bedenken gegen eine zu schnelle Berathung anerkannt worden sind und daß mehrere Petenten den Wunsch aussprechen, daß eine längere Zeit gegeben werde, ehe man zu einer Gesetzgebung über eine so wichtige Materie verschreite. Wenn einer der Abgeordneten gesagt hat, es würde ein demüthigender Schritt für die Kammer sein, einen derartigen Antrag an die Staatsregierung zu bringen, so muß ich bekennen, eine ungenügende Erledigung würde mir weit demüthigender erscheinen, als der Antrag an die Staatsregierung, den Gegenstand einer gründlichen Berathung durch eine Zwischendeputation zu unterwerfen. Es ist allerdings zu beklagen, daß dieser so wichtige und schwierige Gesetzentwurf erst an die Kammer gelangt ist, nachdem sie bereits beinahe zwei Monate versammelt war, und daß die Regierung bei diesem Gesetze nicht wie bei andern Gesetzentwürfen, z. B. bei dem Maasystem, der Gewerbe- und Personalsteuer, der Landtagsordnung, die Noth-